

Es geht um die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan „Tiergarten“.

**1. dass das Grundstück [REDACTED] mit der Flurnummer 617 als Mischgebiet analog zum Grundstück 618 ausgewiesen wird.**

**2. Im Zuge dessen muss die geplante „Grünfläche“ gestrichen werden.**

**3. Die Eintragung in der Biotopkartierung muss gestrichen werden.**

#### **Begründung:**

Das vorhandene Grundstück ist kein Biotop nach dem BayNatSchG. Die Biotopkartierung aus dem Jahr 1997 ist nicht (mehr) korrekt. Wir verweisen hier auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme an die untere Naturschutzbehörde vom 30.03.2022. Danach können Bäume auf einer Streuobstwiese, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind, nicht als solche Bäume angesehen werden, die im Rahmen eines gesetzlich geschützten Biotops liegen, Artikel 23 Abs. 1 Nummer 6 Bayerisches Naturschutzgesetz.

„(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) **mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind.**“

Legt man einen entsprechenden Radius von 50 Metern an, siehe beiliegendes Schreiben, so ist nahezu keiner der Bäume auf dem Grundstück mehr außerhalb dieses Radius und die verbleibenden Bäume stellen für sich genommen kein Biotop dar, weil sie die geforderte Gesamtfläche von 2.500 qm nicht erfüllen.

Diese Vorschrift gab es 1997 noch nicht. Sie gilt seit dem 23.02.2011. Daher ist die Biotopkartierung falsch.

Zur Verdeutlichung fügen wir auch noch mal ein aktuelles Lichtbild bei.



*oben Blick von der Straße mit Einfahrt – im Bereich der Einfahrt ist keine erhaltenswerte Grünfläche.*



*Blick Richtung Straße. Allein das „Wäldchen“ links vor dem roten Dach nahe der Straße samt der Bäume an der Straße könnten erhaltenswert sein. Erhaltenswerte Grünflächen oder Streuobstwiesen sind nicht vorhanden.*

Auf dem vorgelegten Lichtbild sieht man auch gut, dass hier die entsprechende Einfahrt als Zufahrt für die Erschließung des Grundstückes bereits vorhanden ist und hier sicherlich keine Grünfläche vorhanden und daher auch keine Festsetzung einer solchen von Nöten ist.

Die Festsetzung unter C 1.2 „Erhalt bestehender Gehölze“ in dem nachfolgend markierten Bereich, ist, wenn man sich das obige Foto anschaut, damit obsolet. Hier gibt es keine Gehölze zum Erhalt. Die vorhandenen Bäume stehen auf der Grenze zwischen dem Eigentum der Gemeinde und dem Eigentum unseres Mandanten und werden bislang straßenseitig von der Gemeinde gepflegt.

**Hinweis: Stellungnahme aus Datenschutzgründen teilweise anonymisiert bzw. gekürzt.**